

Calls for input: European Commission Consultation on the Social Pillar

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes hält es für unbedingt wichtig, den Entwurf zur 5. Richtlinie bzw. deren Inhalt wieder auf die Tagesordnung politischer Entscheidungsträger in der Union und ihrer von der Europäischen Kommission begleiteten Zivilgesellschaft zu setzen. Das Agenda-Setting sollte durch die Kommission erfolgen, da mehrere Mitgliedstaaten dem Entwurf der Richtlinie kritisch bzw. ablehnend gegenüberstehen. Dabei sollen alle Möglichkeiten einer auch nur teilweisen Umsetzung der Bestimmungen in Betracht gezogen werden. Da die Säule vor allem den Bereich Beschäftigung betrifft, könnte man diesen Bereich aus der 5. RL herausziehen, wobei es laut Anwendungsbereich des Richtlinienvorschlags nur um die soziale Sicherung (in Zusammenhang mit einer Beschäftigung) gehen könnte. Unproblematische und unstrittige Bestimmungen könnten abgetrennt werden. In Betracht kommt dabei beispielsweise die Stärkung von Menschen mit Behinderungen insbesondere der Bereich Diskriminierungsschutz und angemessene Vorkehrungen.

Soziale Sicherheit kann ein Thema in Bezug auf junge Menschen sein, wobei dabei die Bereiche Generationengerechtigkeit, Jugendarbeitslosigkeit, vorzeitiger Renteneintritt von Bedeutung sein können. Alle genannten Bereiche beinhalten Diskriminierungsrisiken junger Menschen. Diese Risiken sind durch die aktuelle Covid-19 Krisensituation in den Mitgliedstaaten der EU noch verstärkt worden. Die teilweise noch immer durch die Euro- und Staatsschuldenkrise vorbelasteten Arbeitsmärkte mit ihrer insbesondere im Süden Europas hohen Jugendarbeitslosigkeit werden durch die Covid-19 Auswirkungen und die enormen durch das Virus belasteten Sozialsystemen und staatlichen Haushalte insbesondere für die jüngere Generationen bedürfen einer gerechten Lastenverteilung zwischen Jung und Alt sowie zwischen Reich und Arm. Die Europäische Kommission sollte hier besonderes Augenmerk darauf legen, dass es bei der Lösung dieser Herausforderungen nicht zu Diskriminierungen kommt. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der aus Sicht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes wichtige Bereich diskriminierungsfreier Bildung vor allem junger Menschen einen wesentlichen Teil der 5. Richtlinie ausmacht.

Umgekehrt steht in Zeiten großer Krisen der Wind günstig für Veränderung, und die Widerstände gegen neue Regelungen können einfacher durchbrochen werden. Die Europäische Kommission ist aufgerufen, die Gunst der Stunde zu nutzen und den Sozialen Schutz innerhalb der EU gerade in diesen Zeiten voranzutreiben. Es versteht sich, dass dabei Europäische Werte unverkäuflich sind. So sollte die Kommission keinesfalls vom Rechtsstaatsmechanismus abweichen gegenüber Ländern, in denen vulnerable Gruppen derzeit eines erhöhten Diskriminierungsrisikos ausgesetzt sind. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes beobachtet beispielsweise die Situation der LSBTI Personen in den östlichen Mitgliedstaaten der Union mit Sorge. Ein weiterer Grund und durchaus ein gutes Argument, den Schutz unter anderem dieser Personen durch die 5. Richtlinie voranzutreiben.

Bei dieser Gelegenheit ist auf die besondere Schutzwürdigkeit von Inter- und transgeschlechtlichen Personen hinzuweisen. Die Kommission sollte darauf hinwirken, allen Geschlechtsidentitäten in der Union denselben Schutz vor Diskriminierung zu gewährleisten.